

Prüfungsordnung des Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB (ZFW)

Amtliche Mitteilungen

V / 2021 | 05. März 2021

Beschlossen im Akademischen Senat am 27. Januar 2021

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Prüfungsordnung des Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB (ZFW)

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 14 der Organisationsordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVII/2019) und § 5 der Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB“ erlässt der Akademische Senat die folgende Prüfungsordnung:

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsleistungen
- § 3 Prüfungsformate
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 5 Vergabe von ECTS-Punkten und Erhalt des Hochschulzertifikats
- § 6 Einwände gegen Prüfungsentscheidungen
- § 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 8 Versäumnis, Verweigerung, Rücktritt, Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von ECTS
- § 11 Prüfungsgremium
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Gestaltung von Prüfungen von Zertifikatskursen gemäß der Satzung des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB* in jeweils geltender Fassung.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Richtlinie zur Vergütung und Vergabe von Lehraufträgen und die Gebührenordnung des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB*.

§ 2 Prüfungsleistungen

- (1) Die Vergabe der ECTS-Punkte für die Teilnahme an einem Zertifikatskurs des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB* beinhaltet in der Regel eine Prüfung und eine Gesamtnote, die sich aus mehreren Teilleistungen und -noten zusammensetzen kann.
- (2) Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können sie als Gruppenprüfungen erbracht werden; der Beitrag jedes*jeder einzelnen Teilnehmers*Teilnehmerin muss dabei abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (3) Die Teilnehmer*innen werden rechtzeitig über Prüfungstermine und Abgabefristen von Prüfungsleistungen in Kenntnis gesetzt.
- (4) Das *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* koordiniert die Abwicklung der Prüfungsverfahren.

§ 3 Prüfungsformate

- (1) Folgende Prüfungsformate sind insbesondere zulässig:
 - a) Lerntagebuch/Portfolio
 - b) Klausur
 - c) Hausarbeit
 - d) Bearbeitung von Fallbeispielen

- e) Biografische Arbeit
 - f) Recherche
 - g) (Poster-)Präsentation
 - h) Projektarbeit
 - i) Mündliche Prüfung
 - j) Rollenspiel
 - k) Gruppendiskussion
 - l) Internetpräsentation
 - m) Lernen durch Lehren (LdL)
 - n) Unterrichtsprobe
- (2) Das Prüfungsformat muss zu Beginn des Kurses festgelegt und den Teilnehmer*innen mitgeteilt werden.
 - (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem*einer Prüfer*in als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den Teilnehmer*innen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
 - (4) Eine schriftliche Ausarbeitung zu einer mündlichen Prüfungsform ((Poster-)Präsentation, Präsentation von Projektergebnissen, Rollenspiel, Gruppendiskussion) ist Bedingung für die Anerkennung als Leistung. Ausnahme bildet die mündliche Prüfung nach § 3 Abs. 3.
 - (5) Prüfungen mit vorher festgelegten Abgabeterminen sind fristgemäß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe haben die Teilnehmer*innen schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst haben und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
 - (6) Die Bearbeitungszeit von Prüfungen mit Abgabeterminen kann auf Antrag der Teilnehmer*innen bei dem *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* aus glaubhaft gemachten Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, um bis zu vier Wochen verlängert werden.
 - (7) Kombinationen aus verschiedenen Teilprüfungen sind generell möglich.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird von dem*der jeweiligen Prüfer*in festgesetzt. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen (in der Regel der*die Prüfer*in sowie die wissenschaftliche Leitung des Kurses) abzunehmen. Bei Leistungsbeurteilungen werden folgende Noten verwendet:

Note	Bezeichnung	Bedeutung
1,0 1,3	„Sehr gut“	Die Note „sehr gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.
1,7 2,0 2,3	„Gut“	Die Note „gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.
2,7 3,0 3,3	„Befriedigend“	Die Note „befriedigend“ wird erteilt, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.
3,7 4,0	„Ausreichend“	Die Note „ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.
5,0	„Nicht ausreichend“	Die Note „nicht ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügen.

Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen ist die Bewertung „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ zu verwenden.

- (2) Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen, wird die Note aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dies gilt auch, wenn mehrere Prüfer*innen an der Notenbildung beteiligt sind.

Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

Note	Bezeichnung
bis 1,5	„sehr gut“
1,6 bis 2,5	„gut“
2,6 bis 3,5	„befriedigend“
3,6 bis 4,0	„ausreichend“
über 4,0	„nicht ausreichend“

- (3) Die Teilnehmer*innen haben nach Bekanntgabe der Note das Recht, ihre Prüfung mit der von dem*der Prüfer*in erstellten Bewertungsrastrer einzusehen.

§ 5 Vergabe von ECTS-Punkten und Erhalt des Hochschulzertifikats

- (1) Der Erhalt des Hochschulzertifikats und der darauf verzeichneten ECTS-Punkte ist gebunden an die regelmäßige Teilnahme von 80% sowie das erfolgreiche Bestehen der Prüfung(en) mit einer Gesamtnote von mindestens 4,0 („ausreichend“).
- (2) Im Falle einer Nicht-Teilnahme an der Prüfung, des Nicht-Bestehens der Prüfung und/oder einer nicht ausreichenden Teilnahme am Kurs, erhalten die Teilnehmer*innen kein Hochschulzertifikat und damit auch keine ECTS-Punkte. Für ihre erbrachten Leistungen wird den Teilnehmer*innen in solchen Fällen eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.
- (3) Das Hochschulzertifikat enthält die Kurstermine, den Kursumfang, die erworbenen ECTS-Punkte sowie – auf formlosen Antrag – die Gesamtnote. Außerdem werden die im Kurs behandelten Inhalte und gegebenenfalls die entwickelten Kompetenzen der Teilnehmer*innen beschrieben. Das Hochschulzertifikat wird mit dem Siegel der EHB sowie dem Siegel des Zentrums für Fort- und Weiterbildung versehen.
- (4) Die Teilnahmebescheinigung enthält die von den Teilnehmer*innen besuchten Kurstermine sowie die Kursinhalte.

§ 6 Einwände gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen eine Prüfungsentscheidung können die Teilnehmer*innen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Ausschlussfrist) schriftliche Einwendung gegen die Beurteilung bei einem Mitglied des Prüfungsgremiums erheben. Die Einwendungen sind zu begründen.
- (2) Das Mitglied des Prüfungsgremiums leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfer*innen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet das Prüfungsgremium. Stellungnahmen und Entscheidung erfolgen unverzüglich nach Ermittlung des Sachverhalts. Die Entscheidung wird den Teilnehmer*innen über das *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Eine Täuschung im Sinne dieser Vorschriften stellt jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar, insbesondere, wenn Leistungen nicht ausschließlich selbstständig und nicht nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erbracht wurden. In schwerwiegenden Fällen können die Teilnehmer*innen durch Beschluss des Prüfungsgremiums von der Kursteilnahme ausgeschlossen werden und erhalten kein Zertifikat.

- (2) Bei kursbegleitenden Prüfungsleistungen führt die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder ein anderweitiger Täuschungsversuch zum Ausschluss der Teilnehmer*innen. Bei geringfügigen Verstößen spricht der*die Prüfer*in zunächst eine Verwarnung aus. Im Fall des Ausschlusses ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu erteilen. Die Entscheidung des*der Prüfers*Prüferin ist schriftlich zu begründen und in die Akten der Teilnehmer*innen aufzunehmen.
- (3) Bei Störungen des geregelten Prüfungsablaufs ist das Hausrecht anzuwenden. Die Teilnehmer*innen können von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ergibt sich im Nachhinein, dass Teilnehmer*innen bei einer kursbegleitenden Prüfungsleistung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig einer Täuschung schuldig gemacht haben, wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erteilt. Die Entscheidung des*der Prüfers*Prüferin ist schriftlich zu begründen und in die Akte der Teilnehmer*innen aufzunehmen.

§ 8 Versäumnis, Verweigerung, Rücktritt, Nichtbestehen

- (1) Sind Teilnehmer*innen durch von ihnen nicht zu vertretende Umstände zwingend gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so haben sie dies einem Mitglied des Prüfungsgremiums unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dabei die Hinderungsgründe nachzuweisen. Das Prüfungsgremium entscheidet über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe. Im Fall der Anerkennung wird dieser Prüfungsversuch nicht gezählt.
- (2) Das *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Teilnehmer*innen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder sonstigen Beeinträchtigungen und trifft erforderliche Maßnahmen Barrieren abzubauen und Benachteiligung auszugleichen.
- (3) Machen Teilnehmer*innen geltend, aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gehindert zu sein, an einer Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfung zu beenden, müssen sie dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest belegen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In Zweifelsfällen kann das Prüfungsgremium ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.
- (4) Bei der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen und Prüfungen sind nachgewiesene Behinderungen, chronische Erkrankungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Teilnehmer*innen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Hilfestellungen sollen bestehende Behinderungen, chronische Erkrankungen oder sonstige Beeinträchtigungen derart berücksichtigen, dass bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und bei Ableistung von Prüfungen die Teilhabe ermöglicht wird.
- (5) Versäumen Teilnehmer*innen eine Prüfung, oder weigern sie sich, eine Prüfungsleistung zu erbringen, oder treten sie im Verlauf der Prüfung zurück und werden zwingende Gründe dafür nicht anerkannt, so ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu erteilen. Ein Rücktritt auch wegen behaupteter Mängel im Prüfungsverfahren muss neben unmittelbar mündlich mitgeteilten Gründen auch unverzüglich schriftlich gegenüber einem Mitglied des Prüfungsgremiums belegt und glaubhaft gemacht werden.
- (6) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht im Rahmen der jeweils festgelegten Bearbeitungszeit abgegeben, erfolgt ebenfalls die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0).
- (7) Entscheidungen gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 sind zu begründen und in die Prüfungsakten der Teilnehmer*innen aufzunehmen. Im Ablehnungsfall erhalten die Teilnehmer*innen eine schriftliche Entscheidung von dem *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB*.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfung kann nach Nicht-Bestehen oder Nicht-Erscheinen höchstens zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Im Fall von mehr als zwei angebotenen Prüfungsterminen fallen zusätzliche Kosten für die Teilnehmer*innen an, unabhängig davon, ob die Teilnehmer*innen die Versäumnis der Prüfung zu vertreten haben.

§ 10 Anrechnung von ECTS-Punkten

Die in einem Zertifikatskurs des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB* erworbenen ECTS-Punkte sind in der Regel auf ein Studium an der EHB anrechenbar. Die Entscheidung über die Anrechnung der ECTS- Leistungspunkte trifft jeweils der für einen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss der EHB.

§ 11 Prüfungsgremium

- (1) Das Prüfungsgremium achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Es setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Weiterbildungsbeauftragte*r des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB*
 - b) einer/einem Mitarbeiter*in des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB* (Stabsstelle Third Mission)
 - c) Wissenschaftliche Leitung des jeweiligen Kurses (falls bei dem betreffenden Kurs vorhanden)
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Prüfungsgremiums ist durch die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern gegeben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.